

Nr 295 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Kulturförderungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kulturförderungsgesetz, LGBl Nr 14/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 110/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

"(1) Bei Bauten und baulichen Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, und öffentlichen Plätzen, die in Bezug zu diesen stehen, ist eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben. Dazu ist sicherzustellen, dass die künstlerische Auseinandersetzung mit Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzt."

1.2. Im Abs 4 wird im letzten Satz das Datum "1. März" durch das Datum "15. April" ersetzt.

2. Im § 8 wird angefügt:

"(5) § 3a Abs 1 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2014 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Nach § 3a des Salzburger Kulturförderungsgesetzes besteht ein Fonds zur Förderung von Kunst am Bau und im öffentlichen Raum als ein unselbstständiges Sondervermögen des Landes. Nach derzeitiger Rechtslage wird eine integrierte künstlerische Gestaltung bei Bauvorhaben des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, gefördert. Um Kunst noch stärker dort fördern zu können, wo sie Nutzer und die Öffentlichkeit ansprechen kann, sieht der Gesetzentwurf zur Änderung des Kulturförderungsgesetzes vor, die Förderungsmöglichkeit auf bestehende Bauten und bauliche Anlagen des Landes auszuweiten. Die geltende Rechtslage zielt weiters auf die Förderung der künstlerischen Gestaltung direkt am Bauwerk ab. Kunst im öffentlichen Raum (ebenso wie Kunst am Bau) zu fördern, ist nur bei weiter Interpretation der gesetzlichen Grundlage möglich. Dem gemäß sollen nach dem Gesetzentwurf auch die öffentlichen Plätze, die einen Bezug zu öffentlichen Zwecken dienenden Bauten oder baulichen Anlagen des Landes aufweisen, einbezogen werden, um im Weg der Förderung zu erreichen, dass auch diese Räume von integrativen künstlerischen Gestaltungskonzepten erfasst werden.

1.2. Die Frist zur Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag über den Vermögensstand und die Gebarung des Fonds bis zum 1. März des jeweiligen Folgejahres hat sich in der Vergangenheit als zu knapp erwiesen, sodass sie bis 15. April verlängert werden soll. Damit geht die Gestaltung einer Informationsbroschüre über die Tätigkeit des Fonds für die interessierte Öffentlichkeit einher.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kostenfolgen:

Eine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts ist mit dem Gesetzesvorhaben nicht verbunden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

Aus Anlass der Anregung der Wirtschaftskammer Salzburg, "die Veröffentlichung über die geförderten Projekte (...) ausschließlich im Internet (...) vorzunehmen" wird darauf hingewiesen, dass die jährlichen Berichte der Kulturabteilung über die Vergabe von Förderungsmitteln bereits seit dem Jahr 1999 im Internet auf der Homepage des Landes Salzburg unter www.salzburg.gv.at unter der Rubrik "Förderungen" veröffentlicht werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.